

Württembergische Evangelische Landessynode

	LS.16.04-03-02-03-V02
ANTRAG Nr. 10/20	
nach § 17 GeschO	
Betr.: Gesetzliche Regelung bzgl. gemeinsamer Leitung der Kirchenbezirke durch Dekanate und Schuldekanate	
Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am A. Beschluss vom Verweisung an	C. Antrag zurückgezogen am
B. Beschluss vom Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen Ablehnung	
5: 1 1 1: 0	

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die praktische, konkrete Umsetzung der gemeinsamen Leitung der Kirchenbezirke durch Dekanin / Dekan und Schuldekanin/Schuldekan in den einschlägigen Kirchengesetzen zu verankern bzw. zu klären. Insbesondere die Regelungen der Vertretung und des Stimmrechts in den Bezirksgremien, die Beteiligung an der Vikar(innen)-ausbildung einschließlich der Ordination, die Beteiligung an Investituren und Verabschiedungen (vgl. neue Einführungs- und Verabschiedungsagende), die Visitationsordnung sowie die Zuordnung von Geschäftsbereichen sind dabei in den Blick zu nehmen.

Begründung:

In vielen Kirchenbezirken arbeiten Dekanin bzw. Dekan und Schuldekanin bzw. Schuldekan sehr eng und vertrauensvoll zusammen; dem liegt der Grundsatz eines gemeinsamen Dekaneamts zugrunde. Dies gilt es – insbesondere im Blick auf die Außenwirkung – festzuhalten.

In den Kirchengesetzen spiegelt sich dieser Grundsatz und seine Praxis jedoch nur äußerst bruchstückhaft wider, so dass vieles an der persönlichen Einstellung der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber liegt.

So gibt es beispielsweise im Blick auf die Ordination von Vikarinnen und Vikaren (wobei Schuldekaninnen und Schuldekane in der Ausbildung besonders beteiligt und gefordert sind) große Unterschiede: von der direkten Beteiligung der Schuldekanin bzw. des Schuldekans am Ordinationsgeschehen bis hin zu einem lediglich fakultativen Grußwort nach dem Gottesdienst.

Ähnliches gilt für die Investitur und Verabschiedung von Pfarrpersonen. In manchen Bezirken ist auch das Verhältnis der Schuldekanin bzw. des Schuldekans zu den Dekansstellvertreter(innen) ungeklärt.

Insgesamt soll mit diesem Antrag auch die organisatorische Verankerung der Bildungsoffensive unserer Landeskirche auf der Ebene der Kirchenbezirke verdeutlicht und geklärt werden.

Stuttgart, 26. Januar 2020

- Dr. Harry Jungbauer Simon Blümcke Burkhard Frauer Anselm Kreh Michael Wolfgang Schneider Thorsten Volz
- 2. Amrei Steinfort
 Matthias Eisenhardt
 Philipp Jägle
 Annette Sawade
 Renate Schweikle
- Ernst-Wilhelm Gohl Johannes Eißler Nicole Kaisner Jörg Schaal Christoph Schweizer